



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 2/2016 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 04.01.2016

### **Stabilitätsgesetz 2016 – „Legge di stabilità 2016“**

(Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.12.2015)

Das Stabilitätsgesetz 2016 beinhaltet wieder etliche Neuerungen steuerlicher Natur.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Sonderabschreibung im Ausmaß von 140 Prozent für Neuinvestitionen, begünstigte Zuweisung von Immobilien an die Gesellschafter, Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmen, Anhebung der Schwelle für den Bargeldverkehr von Euro 999,99 auf Euro 2.999,99, Verlängerung des Steuerbonus für Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten und Ankauf von Möbeln sowie für Energiesparmaßnahmen, erneute Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen.

Das Stabilitätsgesetz besteht aus einem einzigen Artikel mit 999 Absätzen und ist mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

In der Folge fassen wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen zusammen.

#### **Sonderabschreibungen für Neuinvestitionen in der der Höhe von 40 Prozent**

(Art. 1, Abs. 91-94)

**Für Unternehmen und Freiberufler**, welche im Zeitraum vom **15. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2016** **neue materielle abschreibbare Unternehmensgüter** ankaufen, ist eine steuerliche Beihilfe in der Höhe von 40 Prozent vorgesehen. Die Förderung besteht darin, dass diese Investitionen für die steuerlichen Zwecke im Ausmaß von 140 Prozent abgeschrieben werden können (gilt nur für die Einkommenssteuer IRES bzw. IRPEF und nicht für die Wertschöpfungssteuer IRAP). Die Anschaffung mittels Finanzierungsleasing ist ebenfalls zulässig.

Begünstigt sind grundsätzlich alle neuen materiellen abschreibbaren Unternehmensgüter, mit einem Abschreibungssatz von 6,5 Prozent oder höher (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Einrichtungen, Fahrzeuge usw.). Begünstigt sind auch die nicht ausschließlich betrieblich verwendeten Pkws - für diese darf die bisherige steuerliche Schwelle von Euro 18.076 auf Euro 25.306 (also um 40 Prozent) erhöht werden, sofern die Anschaffungskosten nicht geringer sind.

**Ausgeschlossen** sind grundsätzlich alle Gebäude und anderen Immobilien, die immateriellen Vermögensgegenstände (Software, Patentrechte usw.) und alle gebrauchten Güter.

Für die zeitliche Zurechnung gelten die allgemeinen Bestimmungen, wonach man in der Regel auf die Übergabe abzustellen hat bzw. bei Werkverträgen auf die Abnahme achten muss. Man hat hier allerdings zwischen den begünstigten Investitionen (zeitliche Zurechnung) und der Inanspruchnahme der Förderung (Beginn der Abschreibung) zu unterscheiden, welche nicht unbedingt übereinstimmen müssen.

*Beispiel: beim Ankauf eines Lkws im Wert von Euro 100.000 am 28.12.2015 (Übergabe) darf eine steuerliche Abschreibung im Ausmaß von Euro 140.000 (=> 140% der Anschaffungskosten) erfolgen. Sofern die Zulassung des Fahrzeuges erst im Jahr 2016 erfolgt und somit die Abschreibung erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen darf, kann die Förderung ebenfalls erstmals im Jahr 2016 genutzt werden.*

### **Verlängerung Steuerbonus für Wiedergewinnung und Energiesparmaßnahmen**

(Art. 1, Abs. 74-75)

Der Steuerbonus von 50 Prozent auf Wiedergewinnungsarbeiten bzw. 65 Prozent für Energiesparmaßnahmen von Gebäuden wurde **um ein weiteres Jahr**, also bis zum 31. Dezember 2016 verlängert, wobei auch der Geltungsbereich und die Schwellen für die begünstigten Ausgaben unverändert bleiben.

Beschränkt für die Energiesparmaßnahmen (65 Prozent) an Gemeinschaftsanteilen von Miteigentumsgebäuden (Kondominien) besteht ab 2016 für physische Personen (mit einem Einkommen von weniger als Euro 8.000) die Möglichkeit, das anteilige Steuerguthaben an die ausführenden Handwerksfirmen abzutreten, falls sie selbst das Guthaben nicht voll ausschöpfen können (diesbezüglich müssen noch genauere Klärungen veröffentlicht werden).

Für die Installation von multimedialen Geräten für die Fernkontrolle von Heizungen darf für das Jahr 2016 auch der Steuerbonus für die Energiesparmaßnahmen (65 Prozent) beansprucht werden.

Ebenfalls verlängert wurde der Steuerbonus in Höhe von 50 Prozent für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten bis zu einem Betrag von Euro 10.000, sofern in derselben Wohnung auch Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt werden.

Für junge Paare, welche eine Erstwohnung ankaufen, ist ein Steuerbonus in Höhe von 50 Prozent für den Ankauf von Möbeln (Elektrogeräte sind ausgenommen), berechnet auf einen Maximalbetrag von Euro 16.000 (also Euro 8.000), vorgesehen. In den Genuss kommen junge Paare (Ehepaare oder Lebensgemeinschaften) deren Familiengemeinschaft seit mindestens 3 Jahren besteht, wobei es ausreichend ist, wenn eine der beiden Personen das 35. Lebensjahr nicht überschritten hat. Dieser Bonus ist nicht mit dem Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten kumulierbar.

### **Begünstigte Zuweisung/Veräußerung von Gegenständen der Gesellschaft an die Gesellschafter**

(Art. 1, Abs. 115-120)

Den Gesellschaftern können ab 1. Jänner 2016 und bis zum 30. September 2016, Immobilien sowie in öffentlichen Registern eingetragene Fahrzeuge, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden, begünstigt zugewiesen oder verkauft werden. Alternativ dazu kann auch die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft erfolgen. Die begünstigte Zuweisung bzw. Veräußerung von Immobilien

bezieht sich dabei auf Liegenschaften, **die nicht ausschließlich betrieblich für die eigene Tätigkeit** verwendet werden (die katastermäßige Klassifizierung ist dabei unerheblich).

Die Begünstigung gilt unter anderem für folgende, nicht selbst verwendete Immobilien:

- der **Art nach betriebliche Immobilien** (z. B. Katasterkategorien C, D, E und A/10) falls diese vermietet werden;
- selbst errichtete und unter den Beständen geführte Immobilien (als Handelsware);
- Immobilien, die gesondert nach den Regeln der Gebäudeeinkünfte besteuert werden (z. B. Wohnungen).

Die Begünstigung besteht zum einen darin, dass anstatt einer Normalbesteuerung des Veräußerungsgewinns (Differenz zwischen Markt- und Buchwert) eine verminderte Ersatzsteuer gilt und für die Bestimmung des Marktwertes wahlweise auf den geringeren Einheitswert (bzw. auf den aufgewerteten Katasterertrag), welcher grundsätzlich unter dem Marktwert liegt, abgestellt werden kann.

Die Ersatzsteuer von 8 Prozent bzw. 10,5 Prozent (falls die Gesellschaft in den vorhergehenden drei Steuerperioden vor der Zuweisung für zwei Jahre als untätig oder nicht operativ qualifiziert wurde) gilt für die Einkommenssteuern und die IRAP und ist in zwei Raten zu entrichten (60 Prozent bis 30. November 2016 und die restlichen 40 Prozent bis 16. Juni 2017).

In Bezug auf die MwSt gilt die Ersatzsteuer nicht; diese ist auf den gemeinen Wert zu berechnen, sofern die MwSt beim Erwerb abgezogen worden ist.

Für die Übertragung von Liegenschaften, die der proportionalen Registergebühr unterliegen, ist eine Reduzierung auf die Hälfte des normalen Hebesatzes vorgesehen, während für die Hypothekar- und Katastergebühren nur der Fixbetrag von jeweils Euro 50 geschuldet ist.

Nachdem die Zuweisung grundsätzlich im Verhältnis zur Beteiligung der einzelnen Gesellschafter zu erfolgen hat, kann eine Veräußerung (für welche die gleichen Begünstigungen anwendbar sind) an einen Gesellschafter oftmals als einfachere Alternative in Betracht gezogen werden.

### **Privatisierung von Immobilien für die Einzelunternehmen**

(Art. 1, Abs. 121)

Einzelunternehmen können Immobilien, welche bereits zum 31. Oktober 2015 und auch noch zum 31. Dezember 2015 im Vermögen des Unternehmens vorhanden waren, bis zum 31. Mai 2016 **begünstigt ins Privatvermögen** überführen.

Begünstigt ist die Zuweisung von betrieblichen Immobilien (gemäß Art. 43, Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes), worunter folgende Liegenschaften fallen:

- die der **Bestimmung nach betrieblichen Immobilien**, also die Liegenschaften, unabhängig von der katastermäßigen Einstufung, die vom Unternehmen direkt für die betriebliche Tätigkeit genutzt werden;
- die der **Art nach betrieblichen Immobilien** (im Wesentlichen die Baueinheiten der Katasterkategorien A/10, C und D), unabhängig von deren Verwendung, die folglich auch vermietet sein können.

Die Begünstigung besteht (gleich wie bei der begünstigten Zuweisung an die Gesellschafter) zum einen darin, dass anstatt einer Normalbesteuerung des Veräußerungsgewinns (Differenz zwischen Markt- und Buchwert) eine verminderte Ersatzsteuer gilt und für die Bestimmung des Marktwertes wahlweise auf den geringeren Einheitswert (bzw. auf den aufgewerteten Katasterertrag), welcher grundsätzlich unter dem Marktwert liegt, abgestellt werden kann.

Die Ersatzsteuer von 8 Prozent ist in zwei Raten zu entrichten (60 Prozent bis 30. November 2016 und die restlichen 40 Prozent bis 16. Juni 2017).

In Bezug auf die MwSt gilt die Ersatzsteuer nicht; diese ist auf den gemeinen Wert zu berechnen, sofern die MwSt beim Erwerb abgezogen worden ist.

Interessant für einen etwaigen nachträglichen Verkauf ist, dass nach der Überführung ins Privatvermögen die Fünfjahresfrist zur Vermeidung des Spekulationsgewinns nicht neu anläuft. Somit kann der Verkauf steuerfrei erfolgen, sofern sich die Immobilien mehr als 5 Jahre im Vermögen des Einzelunternehmens befanden.

### **Aufwertung von Beteiligungen, Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken**

(Art. 1, Abs. 887-888)

Für Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften ist es erneut möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken, landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Beteiligungen durch die Zahlung einer Ersatzsteuer zu erhöhen bzw. freizukaufen. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufes der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuern gesenkt werden.

Die neue Freistellung der Mehrwerte kann für alle Grundstücke und Beteiligungen durch Abfassen einer beeideten Schätzung und durch Zahlung der Ersatzsteuer von 8 Prozent innerhalb 30. Juni 2016 erfolgen. Die Ersatzsteuer wird auf den beeideten Marktwert zum 1. Jänner 2016 berechnet.

### **sonstige steuerliche Neuerungen vom Stabilitätsgesetz 2016 in Stichpunkten**

- **GIS gilt gleich wie die IMU - Wechselwirkung zwischen GIS und Einkommensteuer** (Art. 1, Abs. 12): Die Südtiroler Gemeindeimmobiliensteuer GIS wird der staatlichen IMU gleichgestellt. Dies betrifft auch die Wechselwirkung zwischen IMU und Einkommenssteuer IRPEF aufgrund der Katastererträge, sofern die Baueinheiten nicht vermietet sind oder zur eigenen Verfügung stehen. Nachdem in Südtirol im Allgemeinen für alle Wohnungen die GIS geschuldet ist (auch wenn diese bei Hauptwohnungen durch die Freibeträge annulliert wird), führt dies aufgrund des Substitutionseffektes zur Befreiung von der IRPEF (zählt somit auch nicht zum Gesamteinkommen). Davon ausgenommen sind die nicht vermieteten Wohnungen in der Wohnsitzgemeinde – hier gilt die IRPEF-Befreiung nur für den halben Betrag der Bemessungsgrundlage.
- **Neueinschätzung des Katasterertrages für Gewerbe- und Industriehallen mit festverankerten Anlagen "imbullonati"** (Art. 1, Abs. 21-23): Bei der Ermittlung des Katasterertrages der Gewerbegebäude der Katasterkategorie D müssen die fest verankerten Anlagen und

Maschinen (z. B. Photovoltaikanlage) nicht mehr berücksichtigt werden, sofern diese einem spezifischen Produktionsprozess dienen. Somit kann eine Reduzierung des Katasterertrages erzielt werden, wodurch sich auch Verminderungen im Bereich der GIS/IMU und der Registergebühren (bei Übertragungen) ergeben können.

Diese Neuerung gilt auch für bereits bestehende Gebäude, wobei für die Neuberechnung ein entsprechender Antrag an das Katasteramt (DOCFA) zu richten ist. Falls dieser bis 15. Juni 2016 eingereicht wird, gilt die Neueinschätzung rückwirkend bereits ab 01.01.2016 (es handelt sich hier um eine Ausnahmestimmung beschränkt für 2016, weil ansonsten bei Neueinschätzungen die neuen Katastererträge erst ab dem Folgejahr gelten). Eine Neueinschätzung sollte allerdings vorab von einem Techniker (Geometer) simuliert werden, da es vor allem bei älteren Gebäuden, an denen seit Langem keine Änderungen mehr vorgenommen wurden, auch zu Nachteilen kommen könnte (Erhöhung des Katasterertrages).

- **Steuerbefreiung für Studienbeihilfen „borse di studio“** (Art. 1, Abs. 51-52): Für die ausgezahlten Studienbeihilfen von Seiten der Autonomen Provinz Bozen ist eine gänzliche Steuerbefreiung vorgesehen, welche auch rückwirkend für die noch nicht verjährten Steuerperioden gilt.
- **Registergebühr und MwSt Erstwohnung** (Art. 1, Abs. 55): Die begünstigte Registergebühr und MwSt für die Erstwohnung kann auch dann genutzt werden, falls man bereits eine Erstwohnung besitzt, unter der Voraussetzung, dass diese bereits besessene Wohnung innerhalb eines Jahres ab Kauf der neuen Wohnung veräußert wird.
- **Steuerlicher Abzug der MwSt bei Ankauf einer neu errichteten Wohnung** (Art. 1, Abs. 56): Für den Ankauf einer neuen Wohnung von einer Baufirma, welche diese errichtet hat, ist ein neuer Steuerabsetzbetrag von der Einkommenssteuer IRPEF in der Höhe von 50 Prozent der bezahlten MwSt vorgesehen. Dies bedeutet, dass sich die Kosten der MwSt für den Ankauf einer neuen Wohnung halbieren. Der Steuerabzug ist auf 10 gleiche Jahresraten aufzuteilen. Es muss sich um einen Neubau einer Wohnung der Energieklasse A oder B handeln, welche innerhalb 31. Dezember 2016 verkauft wird.
- **Vermietung von Liegenschaften** (Art. 1, Abs. 59): Jegliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter über einen höheren, als im registrierten Mietvertrag vorgesehenen Mietzins sind null und nichtig und berechtigen den Mieter innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Mietvertrages die zu viel gezahlten Mieten zurückzuverlangen.
- **Herabsetzung IRES-Satz ab 2017** (Art. 1, Abs. 61): Der IRES-Satz wird ab 2017 auf 24 Prozent herabgesetzt, für das Jahr 2016 bleibt der Steuersatz bei 27,5 Prozent.
- **IRAP-Befreiung für landwirtschaftliche Tätigkeit** (Art. 1, Abs. 70): Ab der Steuerperiode 2016 gilt für landwirtschaftliche Tätigkeiten eine Befreiung von der IRAP. Für den Urlaub auf dem Bauernhof und für die mit der Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten bleibt die IRAP hingegen aufrecht.
- **Teilweise IRAP-Befreiung für Saisonsarbeiter** (Art. 1, Abs. 73): Die Lohnkosten für Saisonsarbeiter mit einem Arbeitsvertrag von mindestens 120 Tagen werden im Ausmaß von 70 Prozent von der IRAP befreit. Die Begünstigung gilt erst ab dem zweiten Arbeitsvertrag mit der vorgesehenen Mindestdauer von 120 Tagen.

- **Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent für den Ankauf der Erstwohnung mittels Leasing** (Art. 1, Abs. 82): Für den Ankauf einer Erstwohnung mittels Leasing wird ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von Euro 8.000 der Leasingraten sowie ein Absetzbetrag von 19 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 bei Übernahme der Erstwohnung (Ablauf des Leasingvertrages) vorgesehen. Der Steuerabsetzbetrag gilt für physische Personen mit einem Alter von weniger als 35 Jahren und einem Gesamteinkommen von bis zu Euro 55.000. Falls das genannte Gesamteinkommen überschritten wird, reduziert sich der Steuerabsetzbetrag auf die Hälfte. Die Registergebühr beträgt für solche Verträge 1,5 Prozent.
- **Vermietung von Wohnungen mit proportionaler Registergebühr** (Art. 1, Abs. 83): Ab 1. Jänner 2016 ist für die Vermietung von Wohnungen die proportionale Registergebühr geschuldet, auch wenn diese laut Art. 10, Abs. 1, Nummer 8-bis) und 8-ter) der VPR 633/1972 der MwSt unterliegen.
- **Pauschalbesteuerung Kleinunternehmen** (Art. 1, Abs. 111): Die Pauschalbesteuerung für Kleinunternehmen und Freiberufler wurde nachgebessert. Die Schwellen der Umsatzerlöse wurden erhöht, weiters ist die Reduzierung des Steuersatzes von 15 Prozent auf 5 Prozent beschränkt auf fünf Jahre ab Beginn einer neuen Tätigkeit vorgesehen. Für Freiberufler ist die Pauschalierung bis zu Umsätzen von Euro 30.000 möglich. Wir werden Sie diesbezüglich mit einem getrennten Rundschreiben genauer informieren.
- **Erhöhung IRAP-Absetzbetrag** (Art. 1, Abs. 123): Der gestaffelte IRAP-Absetzbetrag für die kleineren Unternehmen und Freiberufler wurde ab 2016 von Euro 10.500 auf Euro 13.000 erhöht.
- **Teilweise IRAP-Befreiung für Hausärzte** (Art. 1, Abs. 125): Für Zwecke der IRAP wird der Begriff der autonomen Struktur gesetzlich geklärt. Keine IRAP-Pflicht besteht, wenn mehr als 75 Prozent des Einkommens aus der Konvention mit dem Sanitätsdienst hervorgeht und die Struktur nur die von der Sanitätseinheit vorgesehenen Mindestanforderungen vorsieht.
- **Berichtigung MwSt** (Art. 1, Abs. 126-127): Mit Wirkung ab dem Jahr 2017 wird der Art. 26 des MwSt-Gesetzes umgeschrieben. Demnach kann die Berichtigung der MwSt ab 1. Jänner 2017 bereits gleich bei Konkurseröffnung oder bei Homologierung/Genehmigung eines anderen Insolvenzverfahrens erfolgen (gilt nur für Insolvenzverfahren, welche ab 2017 eröffnet werden und nicht rückwirkend).
- **Konsortien** (Art. 1, Abs. 128): Beschränkt für die Konsortien, die Auftragnehmer von öffentlichen Körperschaften sind und die folglich mit gespaltener Zahlung (Split Payment) zu fakturieren haben, ist eine Änderung für die von den Konsortialmitgliedern erhaltenen Leistungen vorgesehen. Die Mitglieder haben mit umgekehrter Steuerschuld abzurechnen (neuer Art. 17 a-quater VPR 633/1972). Die Änderung kann erst nach Zustimmung der EU-Kommission wirksam werden, was noch einige Monate dauern dürfte.
- **Verjährungsfristen** (Art. 1, Abs. 129-132): Die Verjährungsfristen für die Einkommenssteuern und MwSt werden um ein Jahr verlängert, gleichzeitig wurde die Verdoppelung bei Finanzstrafvergehen abgeschafft. Die Neuerung gilt für Steuerfestsetzungen mit Bezug auf die Steuerperioden ab 2016.
- **Neufestlegung der Strafen im Bereich des Steuersystems** (Art. 1, Abs. 133): Die Überarbeitung und Aktualisierung der Verwaltungsstrafen im Bereich des Steuersystems wurde auf 2016 (anstatt

2017) vorgezogen. Somit kommen ab 2016 grundsätzlich geringere Verwaltungsstrafen zur Anwendung.

- **Steuerparadiese** (Art. 1, Abs. 142-147): Die Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Steuerparadiesen werden abgeschafft, wenn diese nicht über dem gemeinen Wert der Gegenstände oder Leistungen liegen. Nur im gegenteiligen Fall muss nachgewiesen werden, dass ein konkretes wirtschaftliches Interesse besteht.
- **Fernsehgebühren RAI** (Art. 1, Abs. 152-153): Nachdem die RAI-Gebühren häufig nicht bezahlt wurden, werden diese künftig mittels Stromrechnung eingehoben und betragen für das Jahr 2016 Euro 100,00. Falls man keinen Fernseher besitzt und somit keine Gebühr geschuldet ist, muss man eine diesbezügliche Eigenerklärung einreichen, wodurch sich allerdings im Falle einer unwahren Erklärung auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben.
- **Steuerbegünstigung für Leistungsprämien** (Art. 1, Abs. 182-189): Die Steuerbegünstigung für Leistungsprämien an unselbstständige Arbeitnehmer wurde mit Wirkung ab 2016 wieder eingeführt. Dabei ist eine Ersatzsteuer von 10 Prozent vorgesehen und gilt bis zu einer Prämie von Euro 2.000. Das Gesamteinkommen darf den Betrag von Euro 50.000 nicht überschreiten.
- **Sonderverwaltung INPS - „gestione separata Inps“** (Art. 1, Abs. 203): Der Beitragssatz für die Sonderverwaltung INPS bleibt für das Jahr 2016 unverändert bei 27 Prozent.
- **Einschränkungen für Carbon Tax** (Art. 1, Abs. 652): Ab 1. Jänner 2016 wird die Steuergutschrift Carbon Tax nur noch für Lkws der Schadstoffklasse Euro 3 oder höher gewährt. Somit sind alle in der Klasse Euro 2 und darunter eingestuft Lkws für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift ausgeschlossen.
- **Aufwertung des Anlagevermögens** (Art. 1, Abs. 887-897): Die Aufwertung der zum 31. Dezember 2015 im Jahresabschluss vorhandenen Unternehmensgüter ist wieder möglich, wobei die Ersatzsteuer 16 Prozent (für abschreibbare Gegenstände) bzw. 12 Prozent (für nicht abschreibbare Gegenstände) beträgt. Eine rein zivilrechtliche Aufwertung ohne Zahlung der Ersatzsteuer ist nicht zulässig.
- **Schwelle für Bargeld** (Art. 1, Abs. 898-899): Die Grenze für Bargeldzahlungen wird ab 1. Jänner 2016 von Euro 999,99 auf Euro 2.999,99 angehoben.
- **Pflicht für POS-Geräte** (Art. 1, Abs. 900-901): Die Unternehmen und Freiberufler werden verpflichtet, Zahlungen nicht nur über Debitkarte (Bankomat), sondern auch mittels Kreditkarten zu akzeptieren. Dies soll auch für Kleinbeträge gelten. Mit einer getrennten Ministerialverordnung sollen neue Durchführungsbestimmungen erlassen werden, wobei bei Nichtbeachtung auch Verwaltungsstrafen vorgesehen werden sollen.
- **Erhöhung Registergebühr für Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken** (Art. 1, Abs. 905): Die Registergebühr für die Übertragung landwirtschaftlicher Grundstücke zu Gunsten von nicht SCAU-versicherten Landwirten wird von 12 auf 15 Prozent erhöht.
- **Änderung Besteuerung Photovoltaik für Landwirte** (Art. 1, Abs. 910): Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 260.000 kWh/Jahr (~ Anlagen über 230 kWp) aufgrund der Katasterwerte, falls die steuerlichen Voraussetzungen für zur Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten gegeben sind. Falls jedoch die

Leistung von 260.000 kWh/Jahr überschritten wird, so unterliegen seit 1. Jänner 2016 25 Prozent aller MwSt-pflichtigen Einnahmen der Einkommenssteuer.

- **Verwaltungsstrafen Vordruck 730** (Art. 1, Abs. 949): Für das Steuerjahr 2014 war erstmals die einheitliche Steuerbestätigung (CU) und die vorausgefüllte Steuererklärung vorgesehen. Nachdem es aufgrund der kurzen Vorbereitungszeiten oftmals zu Fehlern kam, wurde nun geklärt, dass bei geringfügigen Verspätungen oder bei fehlerhaften Übermittlungen beschränkt für die Steuerperiode 2014 keine Strafen verhängt werden, sofern sich dadurch keine unrechtmäßigen Absetzbeträge und Steuerabzüge in der vorausgefüllten Steuererklärung ergaben.

Diese Übergangsbestimmung gilt auch für das Steuerjahr 2015 beschränkt auf die elektronische Übermittlung (innerhalb 31. Jänner 2016) der medizinischen Ausgaben an Ärzte.

- **Bestattungsspesen** (Art. 1, Abs. 954): Bestattungsspesen können bis höchstens Euro 1.550 für jeden Todesfall im Ausmaß von 19 Prozent als persönliche Barauslagen abgesetzt werden, wobei es nicht mehr notwendig ist, dass es sich um einen verstorbenen Familienangehörigen handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner